



› ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG IM EUROPÄISCHEN KONTEXT

8. Fachaustausch Abfallberatung
„Wie wirkt Europa auf die Abfallberatung?“

Anna Leena Wacker, Referentin für Kreislaufwirtschaft VKU Brüssel
12.05.2022

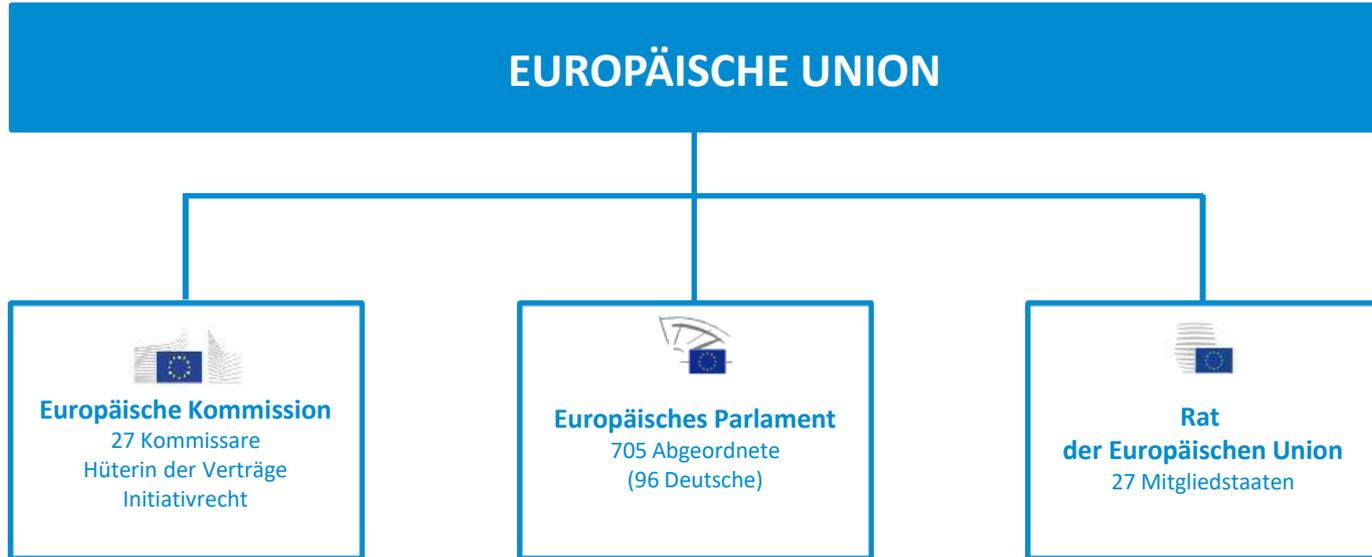
Agenda

- › **Erweiterte Herstellerverantwortung im Europäischen Kontext**
 - Institutionen der EU-Gesetzgebung
 - Entwicklung
 - EU Rahmen: Status quo
- › **Erweiterte Herstellerverantwortung – Aktuelle Entwicklungen**
 - Beispiel: Ökodesign
 - Beispiel: Einwegkunststoff-Richtlinie

ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG IM EUROPÄISCHEN KONTEXT

VKU Europabüro in Brüssel

Institutionen der EU-Gesetzgebung



Erweiterte Herstellerverantwortung

Entwicklung

Erstmals in
einigen MS

Definition in
der ARRL 2008

Mindestanforderungen
in der ARRL 2018

Erweiterungen
in div. Dossiers



Erweiterte Herstellerverantwortung

Entwicklung

› Abfallrahmenrichtlinie (2008), Artikel 8

- „System der erweiterten Herstellerverantwortung meint eine Reihe von Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Hersteller von Produkten die finanzielle Verantwortung oder die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung der Abfallphase eines Lebenszyklus eines Produkts übernehmen.“

Erweiterte Herstellerverantwortung

Entwicklung

- › **Abfallrahmenrichtlinie (2018): Mindestanforderungen nach Artikel 8a, u.a.:**
 - Definition der Zuständigkeiten
 - Messbare Abfallbewirtschaftungsziele
 - Berichterstattungssysteme
 - Abdeckung der Kosten der getrennten Sammlung von Abfällen und des anschließenden Transports sowie der Behandlung der Abfälle

- › **Abfallrahmenrichtlinie (2023 – Indikativ):**
 - Wird der Onlinehandel reglementiert?

Erweiterte Herstellerverantwortung

EU-Rahmen Status quo

Rahmenvorgaben

Strategie & Aktionspläne (Green Deal, Kreislaufwirtschaftsaktionsplan, Null-Schadstoff-Aktionsplan..)

Abfallrahmenrichtlinie

Spezifische Abfallströme

Einwegkunststoffrichtlinie

Batterierichtlinie

Altfahrzeugrichtlinie

Altgeräterichtlinie

Klärschlammrichtlinie

Verpackungsrichtlinie

Sammlung und Behandlung

Industrieemissionsrichtlinie

Abfallrahmenrichtlinie

Deponierichtlinie

Abfallverbringungsverordnung

ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG – AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Erweiterte Herstellerverantwortung

Aktuelle Entwicklungen



› BEISPIEL: ÖKODESIGN

Nachhaltige Produkte



Ökodesign-Anforderungen



Quelle: EU Kommission (2022):
Factsheet on Sustainable Products
(europa.eu)

Ökodesign: Von einer Richtlinie zur Verordnung

- › Zuvor eine **Richtlinie** (Umsetzung in nationales Recht), nun eine **Verordnung** (Umsetzung unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten)
- › Nicht mehr nur um Mindestanforderungen für den Energie- oder Ressourcenverbrauch
- › **Ausgeweitet** auf besonders **umweltschädliche Produktgruppen**, wie Chemikalien, Möbel, Textilien, Stahl, Zement und weitere Produkte
- › **Verpflichtende** produktübergreifende Vorgaben für **Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Upcycling oder Wiederverwertbarkeit**
- › Einführung **digitaler Produktpass**
- › **Reporting** und mögliches **Verbot** von der Zerstörung unverkaufter Waren

› BEISPIEL: EINWEGKUNSTSTOFFRICHTLINIE

EU-Einwegkunststoffrichtlinie

Verbot und Eindämmung Gebrauch bestimmter Kunststoffprodukte

- Verbot ab 2021 für: Kunststoff-Wattestäbchen, -besteck, -teller, -trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe
- Bei anderen Produkten liegt der Schwerpunkt auf der Eindämmung ihres Verbrauchs, auf Vorgaben für die Gestaltung und Kennzeichnung.



Erweiterte Herstellerverantwortung

- Für folgende Produktgruppen: Fast-Food- und Getränkeverpackungen, Tabakprodukte sowie Feuchttücher
- **Finanzielle Pflichten** für Hersteller: Finanzierung der Beseitigung von Vermüllung sowie der Behandlung der Abfallprodukte einschließlich bewusstseinsbildende Maßnahmen

EU-Einwegkunststoffrichtlinie

Getrenntsammlung

- Bis 2025 sollen 77 Prozent aller Trinkflaschen aus Einwegkunststoffen in der EU getrennt erfasst werden
- Bis 2029 soll die Quote auf 90 Prozent gesteigert werden

Stärkung des Sekundärrohstoffmarktes

- Quote bis 2025: Produzenten von PET-Einwegflaschen sollen bis 2025 einen Anteil an Kunststoffrezyklaten von mindestens 25 Prozent in ihren Produkten verwenden müssen
- Bis 2030 soll dieser Anteil auf 30 Prozent gesteigert werden



EU-Einwegkunststoffrichtlinie

- **Hersteller** von
 - Lebensmittelverpackungen (**To-go-Verpackungen**), Getränkebechern, Getränkebehältern, leichten Kunststofftragetaschen;
- Tragen die **Kosten** für
 - **Sensibilisierungsmaßnahmen**,
 - die Sammlung der **in öffentlichen Sammelsystemen** entsorgten Abfälle dieser Artikel, einschließlich der **Infrastruktur** und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden **Beförderung und Behandlung** dieser Abfälle,
 - **Reinigungsaktionen** im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle.

Beispiel

EU-Einwegkunststoffrichtlinie

- **Hersteller** von
 - **Tabakprodukten** mit Filter sowie **Filtern**, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden, Feuchttücher, Luftballons;
- Tragen die **Kosten** für
 - **Sensibilisierungsmaßnahmen**,
 - **Reinigungsaktionen** im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle.
 - Zusätzlich für **Zigarettenkippen**:
 - die Sammlung der **in öffentlichen Sammelsystemen** entsorgten Abfälle dieser Artikel, einschließlich der **Infrastruktur** und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden **Beförderung und Behandlung** dieser Abfälle,
 - Die Kosten können die **Errichtung spezifischer Infrastrukturen** für die Sammlung von Abfällen dieser Artikel umfassen, wie z.B. geeigneter Abfallbehälter an allgemein zugänglichen Orten mit starker Vermüllung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Anna Leena Wacker

Referentin für Ressourcenschutz und
Kreislaufwirtschaft

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Büro Brüssel

9-31, Avenue des Nerviens

1040 Brüssel

+32 2 740 16-54

wacker@vku.de

Die Nutzungsrechte an dieser Präsentation liegen beim VKU oder bei weiteren Rechteinhabern. Eine Verwendung von Präsentationsinhalten ohne weitere Absprache ist unzulässig.

Bildnachweis Titelfolie v. l. n. r.: © Maria_Savenko/stock.adobe.com, © rcfotostock/stock.adobe.com (2x), © kzenon/istockphoto.com